27.01.2022

Verlängerung der Ausnahmeregel für freiwillige Betriebsschließungen

Die Sonderregelung zur Antragsberechtigung bei freiwilligen Schließungen in der Überbrückungshilfe IV wird unverändert bis Ende Februar verlängert. Die FAQs werden in Kürze angepasst.

Die wichtigsten Bestandteile der Regelung sind weiterhin:

- Wenn aufgrund von angeordneten Corona-Zutrittsbeschränkungen (2G, 2G plus oder 3G) oder vergleichbaren Maßnahmen (Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) die Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs unwirtschaftlich ist, ist bei freiwilligen Schließungen oder Einschränkungen des Geschäftsbetriebs eine Anerkennung des resultierenden Umsatzeinbruchs als coronabedingt möglich. Ob Unwirtschaftlichkeit vorliegt, prüft der Prüfende Dritte.
- Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt, kann Überbrückungshilfe gewährt werden.
- Die Regelung gilt für den Zeitraum 01.01. - 28.02.2022.

ANSPRECHPARTNER



Existenzgründung und Unternehmensförderung

RAIMUND FISCH

Tel.: 0651 9777-520
Fax: 0651 9777-505
fisch@trier.ihk.de



Existenzgründung und Unternehmensförderung

KEVIN GLÄSER

Tel.: 0651 9777-530
Fax: 0651 9777-505
glaeser@trier.ihk.de